

Satzung der Alzheimer Gesellschaft Witten, Wetter, Herdecke e. V.

Stand: 22.05.2014

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen „Alzheimer Gesellschaft Witten | Wetter | Herdecke.“
2. Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“, in der abgekürzten Form „e. V.“.
3. Er hat seinen Sitz in Witten.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens. Der Verein entwickelt und fördert Hilfen für alle von der Alzheimer Krankheit und anderen Demenzerkrankungen betroffenen Menschen. Dies schließt Angehörige und alle an der Versorgung der Kranken, beruflich oder als sonstige Helfer/-innen beteiligten, ein. Grundlage der Arbeit ist die Überzeugung von der Würde jeglichen menschlichen Lebens.
2. Der Verein will insbesondere:
 - die von einer Alzheimer Krankheit und anderen Demenzerkrankungen betroffenen Menschen begleiten und pflegende Angehörige entlasten,
 - über die Alzheimer Krankheit aufklären und informieren, wobei dies über systematische Bildungsangebote, Angehörigenschulungen, Vorträge und Zusammenkünfte erfolgen soll,
 - Möglichkeiten der Krankheitsbewältigung bei den betroffenen Menschen und die Selbsthilfefähigkeit bei den Angehörigen verbessern,
 - für die Betreuenden durch Aufklärung emotionale Unterstützung und öffentliche Hilfen Entlastung schaffen,
 - neue Betreuungsformen entwickeln und erproben,
 - Zusammenarbeit und Kooperation mit betroffenen Menschen sowie anderen Organisationen und Einrichtungen herbeiführen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
7. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG („Ehrenamtszuschale“) ausgeübt werden.)
8. Weitere Regelungen bleiben davon unberührt.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürlich volljährige Person oder juristische Person werden, wenn sie mit ihrem Beitritt die Satzung und die Zweckbestimmung des Vereins anerkennt.
2. Über Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - Mit dem Tod des Mitglieds.
 - Durch freiwilligen Austritt.
Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
 - Durch Ausschluss aus dem Verein.
Wenn ein Mitglied gegen Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat oder wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag in Rückstand geraten ist, kann es durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden. Zuvor muss dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung und Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats seit Zustellung Einspruch zur nächsten Mitgliederversammlung erheben. Diese entscheidet dann endgültig.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliederversammlung setzt den jährlichen Mitgliedsbeitrag fest. Die Beiträge sind bis Ende April des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (§ 7)
- der Vorstand (§ 8)

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vorstandes.
 - Wahl zweier Rechnungsprüfer/-innen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen und nicht Angestellte des Vereins sein können.

- Wahl der Delegierten zur Delegiertenversammlung der Deutschen Alzheimer Gesellschaft auf der Grundlage der Satzung der Deutschen Alzheimer Gesellschaft in der jeweils gültigen Fassung
 - Beschlussfassung über den Vereinshaushalt.
 - Entgegennahme des Jahresberichtes und des Berichtes der Rechnungsprüfer/-innen.
 - Entlastung des Vorstandes.
 - Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages.
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
 - Beschlussfassung über Anschluss an andere Organisationen.
 - Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung wird von der / dem ersten Vorsitzenden oder im Fall deren Verhinderung von seinem / seiner Stellvertreter/in mindestens einmal jährlich schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens 21 Tagen einberufen und von ihr / ihm geleitet, wobei die Frist durch Absendung der Einladung gewahrt ist.
 3. Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist unabhängig von der absoluten Zahl der erschienenen Mitglieder gegeben, sofern die Einladung fristgemäß erfolgt ist.
 4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind
 - auf Beschluss des Vorstandes, der einer Mehrheit von 2/3 der Vorstandsmitglieder bedarf
 - auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe innerhalb einer Frist von 2 Monaten einzuberufen.
 5. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zustande, soweit diese Satzung keine größere Mehrheit verlangt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Ein Antrag gilt bei Stimmgleichheit als abgelehnt.
 6. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit, über Auflösung des Vereins der Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder, die jedoch mindestens die Mehrheit aller Vereinsmitglieder umfassen muss. Wird diese Mehrheit der Vereinsmitglieder nicht erreicht, so ist der Vorstand verpflichtet, erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist in jedem Fall beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der zweiten Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister /-in, dem/der Schriftführer/in und bis zu drei Beisitzer/-innen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
 Die Mitgliederversammlung wählt ebenfalls auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer/-innen. Wiederwahl ist zulässig.
 Die Mitgliederversammlung kann die Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder bestimmen.
 Dem Vorstand sollen Angehörige, professionelle und ehrenamtliche Betreuer sowie wissenschaftliche Fachleute angehören.
2. Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wählbar sind nur natürliche Personen. Personen, die für ein Vorstandsamt kandidieren wollen, an der Mitgliederversammlung

aber nicht teilnehmen können, müssen ihre Kandidatur bis zur Mitgliederversammlung schriftlich erklären. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Abwahl ist möglich.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
4. Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind
 - der/die erste Vorsitzende
 - der/die zweite Vorsitzende
 - der/die Schatzmeister/-in
 - der/die Schriftführer/-in
5. Der Vorstand ist für die gesamte Arbeit des Vereins verantwortlich. Er kann zur Durchführung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer bestellen.
6. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
7. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet durch Rücktritt oder mit Ausscheiden aus dem Verein. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück oder scheidet aus sonstigen Gründen aus, so wird durch den verbleibenden Vorstand ein Vertreter bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 9 Niederschriften

Über die Wahlergebnisse und die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen und von dem / der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§ 10 Datenschutz

1. Personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins werden zur Erfüllung der satzungsmäßigen Ziele und Aufgaben des Vereins unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmung, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jeder Betroffene hat ein Recht auf:
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten sowie den Zweck der Speicherung;
 - b. Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten sofern sie unrichtig sind;
 - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, soweit ihre Richtigkeit vom Betroffenen bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, sofern die Speicherung unzulässig war.
3. Sowohl den Organen des Vereins als auch den Amtsträgern und Mitarbeitern des Vereins ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu

